

Augenblicksversagen auf Probefahrt | Absehen von Fahrverbot

Beigesteuert von RA Thomas Haas
Samstag, 9. Februar 2013

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.7.2012 ? 3 Ss OWi 944/12
OLG Bamberg, Beschluss vom 17.7.2012 ? 3 Ss OWi 944/12

StVG Â§Â§ 24, 25 I 1, 25 IIa; StVO Â§ 4 I 1; BKatV Â§ 4 I 1 Nr. 1; StPO Â§ 267 III; OWiG Â§ 71 I
Â 1.Â Â Â

Sieht der Tatrichter von einem Regelfahrverbot wegen einer innerÂrtlichen GeschwindigkeitsÂberschreitung mit der BegrÂndung ab, dass die Messstelle entgegen der landespolizeilichen VerkehrsÂberwachungsrichtlinien in einem zu geringen Abstand vor der das Ende der innerÂrtlichen HÂchstgeschwindigkeit markierenden Ortstafel (Zeichen 311) errichtet wurde, sind weitere Feststellungen dazu unabdingbar, ob die Messstelle bzw. die Âberwachungsstrecke nicht aufgrund der Ârtlichen Gegebenheiten z.B. als Unfallbrennpunkt bzw. Unfallgefahrenpunkt oder aufgrund sonstiger besonderer VerkehrsverhÂltnisse oder anderer gefahrerhÂhender UmstÂnde sachlich gerechtfertigt und damit ermessensfehlerfrei ausgewÂhlt wurde.

Â 2.Â Â Â

Macht der Betroffene geltend, aufgrund einer Probefahrt mit einem ihm unbekannten und ungewohnten Fahrzeug eine innerÂrtliche BeschrÂnkung der zulÂssigen HÂchstgeschwindigkeit Âbersehen zu haben, scheidet eine Ausnahme von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot aufgrund besonderer TatumstÂnde, insbesondere die Anerkennung eines privilegierenden sog. Augenblicksversagens, regelmÂÃig aus.

Sachverhalt

Der bislang straÂfenverkehrsrechtlich nicht auffÂllig gewordene, seit 20 Jahren im AuÂendienst tÂtige Betroffene hatte innerorts die zulÂssige Geschwindigkeit um 39 km/h Âberschritten, wobei er diesen VerstoÂ wÂhrend einer Probefahrt mit einem ihm bis dahin nicht bekannten Fahrzeug beging. Er hatte daraufhin einen BuÂÃgeldbescheid erhalten, in welchem die RegelgeldbuÂÃe von 160,00 ? festgesetzt und Âberdies ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet wurde. Gegen diesen BuÂÃgeldbescheid setzte sich der Betroffene zur Wehr und erreichte im amtsgerichtlichen Verfahren, dass das verhÂngte Fahrverbot gegen Verdopplung der GeldbuÂÃe auf 320,00 ? in Wegfall gebracht wurde. Dabei thematisierte das Amtsgericht in den UrteilsgrÂnden auch die vom Betroffenen geltend gemachten persÂnlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen eines Fahrverbots.

Die Staatsanwaltschaft rÂgte in ihrer Rechtsbeschwerde die Verletzung materiellen Rechts: Die Voraussetzungen fÂr ein Absehen vom Fahrverbot seien nicht gegeben.

Entscheidung des Gerichts

Das OLG Bamberg hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurÂckverwiesen. Zwar habe das erstinstanzliche Gericht bei seiner Entscheidung die vom Betroffenen geltend gemachten Folgen des drohenden Fahrverbotes berÂcksichtigt ? den behaupteten ?Existenzverlust? habe es gleichwohl nicht ausreichend kritisch hinterfragt. Dies sei indes wegen der bestehenden Missbrauchsgefahr erforderlich. Das Berufungsgericht beanstandete, dass die Feststellungen des Amtsgerichts zur Ausgestaltung der beruflichen TÂtigkeit des Betroffenen einschlieÃlich der Frage der MÂglichkeiten der UrlaubsgewÂhrung und weiterer KompensationsmÂglichkeiten ?durchgÂngig unbestimmt? seien. Erforderlich seien aber konkrete (!) Feststellungen zur Ausgestaltung der beruflichen TÂtigkeit des Betroffenen und seinen finanziellen VerhÂltnissen. Bei SelbstÂndigen und Freiberuflern sei insoweit die Vorlage aussagekrÂftiger Unterlagen wie beispielsweise von Steuerbescheiden oder Bilanzen grundsÂtzlich ?unabdingbar?.

Gerade bei einem einmonatigen Fahrverbot sei eine existenzielle Betroffenheit in der Regel ?eher fernliegend?, erst recht, wenn Vollstreckungsaufschub nach Â§ 25 IIa 1 StVG (Vier-Monats-Frist) zu gewÂhren ist.

Eine Privilegierung des Betroffenen ergebe sich auch nicht ohne weiteres dadurch, dass die Messstelle knapp vor dem Ende der geschwindigkeitsbegrenzten Zone eingerichtet worden sei. Insoweit sei denkbar, dass diese konkrete Messstelle gleichwohl gerechtfertigt und damit ermessensfehlerfrei ausgewÂhlt sei, beispielsweise weil es sich um eine besondere Gefahrenstelle oder einen Unfallschwerpunkt handelt. Dies hÂtte das erstinstanzliche Gericht ÂberprÂfen mÂssen.

SchlieÃlich kÂnne es den Betroffenen auch nicht entlasten, dass er den VerstoÂ wÂhrend einer Probefahrt beging. Ein privilegierendes sog. ?Augenblicksversagen? kÂnne allein aus diesem Grund nicht angenommen werden ? vielmehr hÂtte die Situation (Fahrt mit einem unbekannten Fahrzeug) sogar in besonderem MaÃe die Aufmerksamkeit des Betroffenen fÂr das Verkehrsgeschehen erfordert. Diese indes habe er vermissen lassen.

Bedeutung fÂr die Praxis

Das OLG Bamberg stellt klar, dass sich ?ohne weiteres? die Regelfolge des Fahrverbotes nicht umgehen lÂsst: Eine bloÃe Verdopplung der GeldbuÂÃe ohne weitere Feststellungen im Âbrigen genÂgt auch dann nicht, wenn ? wie hier ? die persÂnlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen des Fahrverbots mit ?in die Waagschale geworfen? wurden, ein ?GesÂndnis? vorliegt, der Betroffene bislang komplett unauffÂllig war und erhebliche jÂhrliche Fahrleistungen (im vorliegenden Fall: 50.000 ? 60.000 km pro Jahr) zurÂcklegt.

Um Missbrauch zu vermeiden, wird insoweit die Messlatte sehr hoch gehÂngt: Ein behaupteter ?Existenzverlust? durch das drohende Fahrverbot muss kritisch hinterfragt und anhand konkreter (!) UmstÂnde ÂberprÂft werden. Gerade bei

einem nur einmonatigen Fahrverbot ist daher umfangreich vorzutragen und zu belegen, warum ein Fahrverbot für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen soll. In der Regel nämlich wie das OLG Bamberg zutreffend herausstellt dürfte eine solch relativ kurzes Fahrverbot keine Existenzbedrohung darstellen: Durch Erholungsurlaub kann oftmals bereits ein Teil des Fahrverbotszeitraums aufgefangen werden. Im Übrigen ist das Fahrverbot jedenfalls dann, wenn nach Sachlage wie hier Vier-Monats-Frist zu gewähren ist, für den Betroffenen flexibel plan- und organisierbar. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch bei nur einmonatigem Fahrverbot und gewährtem Vollstreckungsaufschub im konkreten Einzelfall Möglichkeiten bestehen können, das Fahrverbot in Wegfall zu bringen dies muss dann aber ausführlich dargelegt und unter Vortrag konkreter und nachprüfbarer Umstände begründet werden.

Eine pdf-Version des Artikels finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Veröffentlichungen im Bereich Verkehrsrecht .

RA Thomas Haas (haas@edk.de)

Rechtsanwälte EDK Eckert & Klette & Kollegen

Ä Ä Ä Ä

Sofienstraße 17 & 69115 Heidelberg

Telefon: +49-(0)6221-914050 & Telefax: +49-(0)6221-20111

www.oldtimeranwalt.de | www.edk.de

www.facebook.com/EDK.Rechtsanwaelte

www.schadenfix.de/heidelberg/thomas-haas

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...